

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Uwe Schwarz (SPD), eingegangen am 23.03.2007

Ganztagsbeschulung am Roswitha-Gymnasium in Bad Gandersheim

Der Landkreis Northeim als Schulträger des Roswitha-Gymnasiums in Bad Gandersheim hat mit Beschluss des Kreisausschusses vom 24.04.2006 die Einrichtung eines Ganztagsschulzuges, beginnend ab Schuljahr 2007/2008, für die Jahrgänge 5 und 6 vorgeschlagen. Im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ wurde ebenfalls am 24.04.2006 ein Antrag auf Zuwendung in Höhe von 450 000 Euro für den Einbau einer Cafeteria mit Cateringküche sowie für die Schulhofgestaltung und Möblierung beim Land Niedersachsen gestellt. Am 05.05.2006 bestätigte die Schulbehörde aufgrund des Antrages eine Vormerkung für die Förderrunde 2007.

Der Schulträger Landkreis Northeim wurde am 18.05.2006 durch die Schulleitung des Gymnasiums dahin gehend unterrichtet, dass das Kultusministerium mitgeteilt habe, dass das Konzept der Schule entsprechend Nummer 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ gemäß Runderlass aus dem Kultusministerium von 2004 zu überarbeiten sei. Danach war und ist davon auszugehen, dass das Kultusministerium, abweichend vom Antrag des Schulträgers, für das Roswitha-Gymnasium in Bad Gandersheim lediglich eine offene Ganztagsschule ohne Teilnahmepflicht und ohne zusätzliche Lehrerstunden genehmigen wollte. Diese Überarbeitung des Konzeptes in Richtung offene Ganztagsschule wurde von der Gesamtkonferenz am 09.11.2006 abgelehnt.

Dies vorausgeschickt, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Kultusministeriums dar?
2. Wann kann der Schulträger mit einer Entscheidung bzw. einem Bescheid hinsichtlich seines Antrages vom 24.04.2006 rechnen?
3. Ist davon auszugehen, dass der Antrag aufgrund des nicht veränderten Förderantrages abgelehnt wird?
4. Hätte bei einem veränderten Antrag im Sinne der Aufforderung des Kultusministeriums eine offene Ganztagsschule am Roswitha-Gymnasium Aussicht auf Genehmigung, gegebenenfalls in welchem Haushaltsjahr und in welcher Förderhöhe?
5. Welche Gymnasien im 40-km-Radius um Bad Gandersheim haben bzw. werden eine Genehmigung als volle bzw. offene Ganztagsschule erhalten?
6. Besteht aufgrund der Mittelüberzeichnung in Bad Gandersheim überhaupt noch die Chance auf Förderung, falls ein Antrag auf offene Ganztagsschule nachgereicht wird, und gegebenenfalls bis wann müsste dieses geschehen?
7. Welche Gründe sprechen nach Auffassung des Kultusministers für die Einrichtung einer offenen Ganztagsschule, und weshalb wurde die Veränderung des Förderantrages vorgeschlagen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2007 - II/72 - 688)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/72-688 -

Hannover, den 19.04.2007

Der Schulträger, Landkreis Northeim, hat mit Datum vom 24.04.2006 der Landesschulbehörde, Abteilung Braunschweig, einen Antrag des Roswitha-Gymnasiums Bad Gandersheim auf Genehmigung der Errichtung eines Ganztags schulzuges an der Schule übersandt. Der Antrag ist am 12.05.2006 im Kultusministerium eingegangen.

Ein Antrag auf Förderung nach dem „Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 ist für Vorhaben an der Schule am 25.01.2006 bei der Landesschulbehörde, Abteilung Braunschweig, eingegangen.

Zur Erörterung des pädagogischen Konzepts und der darin enthaltenen Aspekte der Organisation der Ganztagschule haben ausführliche erläuternde Gespräche und Schriftwechsel zwischen dem Kultusministerium und Vertretern der Schule stattgefunden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Land Niedersachsen ist darum bemüht, die Anzahl der Ganztagschulen zu vergrößern; dies ist allerdings nur im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 bietet verschiedene Wege an, eine Ganztagschule zu errichten. Neben dem Weg, einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule mit einem Nachmittagsangebot an vier Tagen der Woche und einer Personalausstattung durch das Land Niedersachsen zu stellen, ist es auch möglich, die Regelungen nach Nummer 8.2 des Erlasses zu nutzen. Danach ist auf Antrag eine Genehmigung einer offenen Ganztagschule möglich, wenn die Schule im Einvernehmen mit ihrem Schulträger eine ständige Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern vereinbart, um damit ein der offenen Ganztagschule vergleichbares Angebot einzurichten. Die Nachmittagsangebote sind bei einer Genehmigung nach Nummer 8.2 des o. a. Erlasses nur an drei Tagen vorzuhalten. Eine zusätzliche Personalversorgung stellt das Land Niedersachsen für diese Form der offenen Ganztagschulen nicht zur Verfügung. Diese Regelungen nach Nummer 8.2 sind eingeführt worden, um Schulen und Schulträgern auch in den Fällen den Weg zur Ganztagschule zu ebnen, in denen das Land kein zusätzliches Personal zur Verfügung stellen kann. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes werden zurzeit nur solche Ganztagschulen genehmigt, für die ein Antrag gemäß Nummer 8.2 des Ganztagerlasses gestellt worden ist. Diese Ganztagschulen erhalten zunächst keine zusätzlichen Lehrerstunden; in der Vergangenheit sind auch den Schulen, die zunächst ohne zusätzliche Lehrerstunden den Ganztagsbetrieb aufgenommen haben, nach spätestens zwei Jahren zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen worden. Es ist die Absicht der Landesregierung, auch in der Zukunft nach den Möglichkeiten des Haushalts zusätzliche Lehrerstunden für Ganztagschulen bereitzustellen.

In dem pädagogischen Konzept des Roswitha-Gymnasiums ist unter Nummer 3.1 ausgeführt, dass prinzipiell der Vormittag und der Nachmittag sowohl für regulären Unterricht als auch für das Zusatzangebot zur Verfügung stehen. Es ist ein Zeitplan aufgeführt, der die Zeit von 7.40 Uhr bis 15.35 Uhr umfasst. Aus diesen Darstellungen ist zu schließen, dass ein Teil der Förder- und Freizeitangebote in dem Ganztags schulzug für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend sein soll. Eine Ganztagschule gemäß Nummer 8.2 des oben genannten Erlasses kann aber nur in der Organisationsform der offenen Ganztagschule geführt werden, das heißt, die Teilnahme an den Förder- und Freizeitangeboten der Ganztagschule muss in jedem Fall freiwillig sein. Zusätzlich ist anzumerken, dass Ganztags schulzüge nur sinnvoll sind, wenn es sich bei der Organisation der Züge um vollständig oder um teilweise gebundene Angebote an die Schülerinnen und Schüler handelt.

Wären die charakteristischen Angebote innerhalb des Ganztags Schulzuges freiwillig, müssten sie nicht innerhalb eines Zuges angeboten werden, da sie in der freiwilligen Form keine stundenplan-technischen Zwänge zur Folge haben.

Genehmigungen zur Errichtung einer Ganztagschule nach Nummer 8.2 des Ganztageserlasses werden ausgesprochen, wenn in der Antragstellung ausdrücklich auf eine Antragstellung nach Nummer 8.2 abgehoben wird und wenn der Schulträger, die Gesamtkonferenz, der Schulelternrat und der Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich der Antragstellung nach Nummer 8.2 zustimmt. Diese Zustimmungen liegen für das Roswitha-Gymnasium nicht vor.

Mit dem eingereichten pädagogischen Konzept in Verbindung mit den Vorgaben der Nummer 8.2 des o. a. Erlasses und wegen der fehlenden genannten Erklärungen zur Antragsstellung wäre somit eine Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule zum 01.08.2007 nicht möglich.

Zu 2:

Es ist beabsichtigt, in Kürze die Genehmigungsbescheide zur Errichtung neuer Ganztagschulen und die Ablehnungsbescheide zu versenden.

Zu 3:

Ja, es ist von einer Ablehnung des Antrages auf Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule auszugehen; eine Förderung nach dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 wird ebenfalls nicht möglich sein.

Zu 4:

Ja, würde ein veränderter Antrag vorgelegt, wäre bei gleichbleibender Genehmigungspraxis eine Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule zum 01.08.2008 möglich.

Zu 5:

Im Landkreis Northeim und in den benachbarten Landkreisen sind folgende Gymnasien genehmigte Ganztagschulen:

Landkreis	Schulort	Schulname
Goslar	Bad Harzburg	Nieders. Internatsgymnasium Bad Harzburg
Goslar	Clausthal-Zellerfeld	Gymnasium Robert-Koch-Schule
Göttingen	Göttingen	Otto-Hahn-Gymnasium
Göttingen	Göttingen	Europaschule Theodor-Heuss-Gymnasium
Göttingen	Göttingen	Max-Planck-Gymnasium Göttingen
Göttingen	Göttingen	Hainberg-Gymnasium Göttingen
Göttingen	Göttingen	Felix-Klein-Gymnasium
Göttingen	Duderstadt	Eichsfeld-Gymnasium
Hildesheim	Hildesheim	Goethegymnasium Hildesheim
Northeim	Einbeck	Gymnasium Goetheschule

Genehmigungsfähige Anträge von Gymnasien auf Errichtung einer Ganztagschule liegen aus diesen Landkreisen zurzeit nicht vor.

Zu 6:

Das Verfahren zur Vergabe der Mittel aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 (IZBB) ist in Niedersachsen in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 bis 2007 (RdErl. d. MK v. 03.11.2003) (Förderrichtlinie) abschließend geregelt. Danach wird über die einge-

gangenen Förderanträge nach den vorgegebenen Prioritätengruppen und innerhalb dieser Gruppen in der Reihenfolge des Antrageingangs entschieden.

Nach Nummer 7.7 der Förderrichtlinie sind genehmigte Ganztagschulen, bei denen es sich um Hauptschulen, kombinierte Systeme mit eigenständigen Hauptschulzweigen oder Kooperationsmodelle von Hauptschulen mit Schulen anderer Schulformen handelt, sowie Förderschulen in die oberste Förderpriorität a einzustufen. Alle anderen allgemeinbildenden Schulen, die genehmigte Ganztagschulen nach § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) i. V. m. dem Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 sind, werden der Förderpriorität b zugeordnet.

Das Roswitha-Gymnasium in Bad Gandersheim ist bislang keine genehmigte Ganztagschule. Der IZBB-Förderantrag, der am 25.01.2006 bei der zuständigen Abteilung Braunschweig der Landes-schulbehörde eingegangen ist, konnte daher keiner der beiden vorgenannten Prioritätengruppen zugeordnet werden.

Das Investitionsprogramm ist aufgrund der großen Anzahl von Anträgen bei weitem überzeichnet. Aus diesem Grund können in den Jahren 2005 bis 2007 voraussichtlich nur Anträge der Förderpriorität a bewilligt werden, die bis spätestens zum 31.01.2005 bei der Landesschulbehörde eingegangen sind. Aufgrund des vorgenannten Antrageingangsdatums und der Prioritätenzuordnung kommt eine Bewilligung des Antrages für das Vorhaben am Roswitha-Gymnasium in Bad Gandersheim nach dem aktuellen Verfahrensstand bis zum Ende des Förderzeitraumes nicht in Betracht.

Auch für den Fall, dass der Antrag der Schule auf Errichtung einer Ganztagschule zum 01.08.2007 genehmigt werden könnte, wäre keine andere Entscheidung möglich.

Zu 7:

§ 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes gibt vor, dass die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot einer Ganztagschule in der Regel freiwillig ist. Dies entspricht der Organisationsform einer offenen Ganztagschule. In Nummer 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 ist vorgegeben, dass Ganztagschulen, die nach diesem Abschnitt des Erlasses genehmigt werden, nur als offene Ganztagschulen geführt werden können. Diese Regelung ist eingeführt worden, weil Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet werden sollen, an Angeboten außerschulischer Träger teilzunehmen.

Die Veränderung des Antrages auf Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule ist mit dem Ziel vorgeschlagen worden, der Schule einen Weg zur Errichtung einer Ganztagschule aufzuzeigen.

In Vertretung

Hartmut Saager